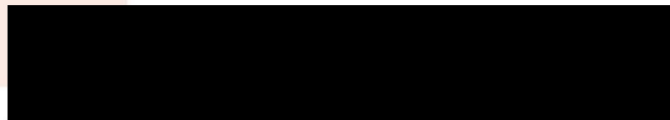


Paul-Ehrlich-Institut Postfach 63207 Langen

Unser Zeichen NO.05.02.05/0001#0212



Langen, den 29.08.2023

Zwischeninformation zum Stand des Verfahrens zu Ihrer Anfrage vom 09.10.2022 – Vorgangsnummer IFG 67/22

Sehr 

wir nehmen Ihre mehrfachen Nachfragen zum Stand Ihres o.g. Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum Anlass, Ihnen einen kurzen Überblick zum derzeitigen Bearbeitungsstand zu geben.

Am 17.01.2023 wurden Sie informiert, dass die von Ihnen angeforderten Unterlagen zur Stellungnahme bei den zu beteiligenden Dritten eingegangen sind. Sie wurden zudem darüber informiert, dass die Dritten bis zum 16.02.2023 Zeit hätten, diese Stellungnahme (nach § 8 IFG) abzugeben.

Verfahren, bei denen Belange Dritter betroffen sind und bei denen ein Drittbeteiligungsverfahren gem. §8 IFG durchzuführen ist, können insgesamt mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Das Paul-Ehrlich-Institut prüft die Stellungnahme der Drittparteien – im Fall Ihrer Anfrage sind das fünf pharmazeutische Unternehmen – und die Berechtigung ggf. geforderter Schwärzungen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Paul-Ehrlich-Institut über Ihren Antrag auf Informationszugang. Grundsätzlich darf ein Informationszugang in diesen Fällen erst dann erfolgen, wenn der Bescheid den Drittparteien gegenüber bestandskräftig ist. Die Dritten haben hierzu Gelegenheit innerhalb von 1 Monat Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen.

Im Fall Ihres Antrags auf Informationszugangs haben die beteiligten Unternehmen die Stellungnahmen zwar fristgerecht abgegeben. Allerdings unterscheiden sich Art und Umfang der geforderten Schwärzungen erheblich. Während einige Unternehmen nur Schlüsselangaben geschwärzt haben, haben andere Unternehmen die Schwärzung ganzer Abschnitte vorgenommen. Einige Angaben, die das eine Unternehmen geschwärzt haben möchte, betrachten andere Unternehmen dagegen als nicht



schützenswert. Zudem wurden teilweise Passagen geschwärzt, deren Inhalte nach Prüfung als öffentlich bekannt anzusehen sind. Da die fünf Pandemiebereitschaftsverträge in weiten Teilen inhalts- und wortgleich sind, ist eine konsistente Einstufung der jeweiligen Passagen als bestehendes oder nicht bestehendes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erforderlich. Betrachtet ein Unternehmen eine bestimmte Information als schützenswertes Geheimnis, ein anderes jedoch nicht, so bedeutet das nicht, dass die Herausgabe dieser Information gewährt oder verweigert werden kann. Vielmehr ist eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Schutzbedarfs dieser Information zwingend vor der behördlichen Entscheidung notwendig.

Jeder der fünf Pandemiebereitschaftsverträge hat einen Umfang von ca. 200 Seiten (Grundvertrag) zzgl. Anlagen, von denen die jeweilige Hauptanlage ebenfalls ca. 200 Seiten umfasst.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der oben dargestellten Komplexität der noch erforderlichen umfangreichen juristischen Prüfungen und Abstimmungsprozesse ist eine Bescheidung Ihres IFG-Antrages innerhalb der üblicherweise zu erwartenden Fristen leider nicht möglich. Auch eine konkrete Terminangabe, bis wann das Verfahren abgeschlossen werden kann, ist derzeit leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

